

Der Bebauungsplan Nr. 468 „Gerichtsweg/Täubchenweg“ ist aus baurechtlicher sowie naturschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Der Bebauungsplan am Täubchenweg ist mit der weiteren Reduzierung einer ehemals über ein Hektar großen Grünfläche und dem Verlust von ca. 120 Bäumen verbunden. Die Grünfläche, die schon durch den Bebauungsplan Perthestraße fast zur Hälfte überbaut wurde, reduziert sich nun noch einmal von über 6.000 m² auf 1.000 m².

Die zur Überbauung vorgesehene Grünfläche wurde von den Anwohner*innen als Aufenthalts- und Erholungsfläche genutzt und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet. Sie ist eine kleine grüne Oase inmitten von Beton und Lärm und zudem Rückzugsgebiet für wichtige städtische Arten der Fauna und Flora. Sie sorgt für Frischluft- und Kaltluftentstehung im Wohnumfeld und für den Grünverbund mit kleinen weiteren grünen Reliktflächen, die im Umfeld noch verblieben sind.

Dieser Anschlag auf das in Reudnitz so dringend benötigte Grün soll nun auch noch als beschleunigtes Verfahren durchgewunken werden! Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Grundfläche weniger als 2 ha umfasst und wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind.

Das Vorhaben löst aber nachweislich und in der Begründung gut dokumentiert erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB aus. Zudem ist bei der Ermittlung der Grundfläche auch der angrenzende im räumlichen und sachlichen Zusammenhang aufgestellte Bebauungsplan Nr. 381 „Perthestraße einzubeziehen.

Dem Verlust von ca. 120 Bäumen steht eine Anpflanzung von nur 50 Jungpflanzen gegenüber. Das Vorhaben ist also nicht nur baurechtlich, sondern auch gemäß Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht nicht zulässig. Auch die Artenschutzbelange gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurden nicht rechtskonform berücksichtigt.

Grundlage des jetzigen Satzungsbeschlusses ist die Abwägung aller Belange. Letztendlich wurden sämtliche Einwendungen - sei es die Forderung nach sozialem Wohnungsbau oder die nach Baum- und Grünerhalt und Kompensation der Umweltauswirkungen - im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt (siehe Abwägungsprotokoll).

Begründet wird dies mit den „Zielen der Stadt“ zur städtebaulichen Entwicklung und mit dem „ohne den Bebauungsplan bestehenden Baurechtes (§ 34 BauGB)“. Dieses Vorgehen widerspricht aber dem Abwägungsgebot.

Der Bebauungsplan führt nachweislich zu einer Aufheizung, zu Überschwemmungen bei Starkregen, zum Verlust von Artenvielfalt und zu einer weiteren Verschärfung der jetzt bereits schlechten Grünflächenversorgung im Umfeld und widerspricht den strategischen Zielen der Stadt (z. B. Nettonullversiegelung, Sicherung und Erweiterung von Grünflächen)

Wir fordern Sie dringlich auch im Namen der Anwohner*innen und der Bürger*innen dieser Stadt auf, den Bebauungsplan abzulehnen und einer rechtskonformen und sachgerechten Überarbeitung zuzuführen, der den Baumerhalt und den Erhalt von Grünflächen und soziale Belange (im Sinne von Gemeinwohl) berücksichtigt.

**INITIATIVE
STADTNATUR**